

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung **vierteljährlich 9.00 Mark.** Für Österreich (unter Streifenband) **vierteljährlich 16.00 Mark.** Für das Ausland (unter Streifenband) **vierteljährlich 18 Mark und Porto.**

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint **regelmäßig an jedem Donnerstag**

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **2.40 Mk.**, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile **1.60 Mk.** Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit **800 Mark** berechnet; Ausland 100%, Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse  
Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 31. März 1920

Nummer 12/14

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Völliger Stillstand des Post- und Geschäftsverkehrs** wurde durch den am 13. März in Berlin ausgebrochenen Militärputsch hervorgerufen. Unser gesamter Schriftwechsel mit den Bundesmitgliedern und umgekehrt derjenige der Mitglieder mit der Geschäftsstelle des Bundes ruhte zwölf Tage lang vollständig und kam selbst dann zunächst nur in beschränktem Maße in Gang. Viele eilige Angelegenheiten konnten infolgedessen nicht erledigt werden, worunter namentlich einige Kollegen zu leiden hatten, die wegen Preiswuchers angeklagt waren und die Hilfe der Bundesleitung in Anspruch genommen hatten. Es ist alles so schnell als möglich nachgeholt worden, und glücklicherweise ruhten infolge des allgemeinen Streiks fast allenthalben auch die Geschäfte der Gerichtshöfe. — Besonders unangenehm wird von unseren Kollegen auch

das **Ausbleiben des Bundesorgans** empfunden worden sein. Die Nr. 11 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung war im Text- und Inseratenteil zur festgesetzten Stunde fertiggestellt, blieb aber nach bereits erfolgtem Druck erst infolge eines Streiks der Buchbinder und dann wegen des Generalstreiks ungefalzt liegen und konnte erst am 26. März bei der Post zur Auflieferung gelangen. Wir hoffen, daß sie am 27. März in den Händen der Leser gewesen ist. Es sei noch darauf hingewiesen, daß diese Verzögerung **ausnahmslos sämtliche Leser** betroffen hat, daß also auch die Berliner Kollegen die Nr. 11 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung nicht früher als die auswärtigen erhielten. Die Geschäftsstelle des Bundesorgans bittet, diese Verzögerung, an der sie schuldlos ist, zu entschuldigen. — Heute können wir wieder einen

**neuen Anschluß** melden. Die Freie Uhrmacherinnung der Kreise Ober- und Nieder-Barnim sowie der Stadt Köpenick hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, dem Deutschen Uhrmacher-Bunde beizutreten. Wir begrüßen auch an dieser Stelle die neuen Mitglieder auf das herzlichste! —

**Preisstellung für Luxusgegenstände.** Wie der Magistrat von Berlin mitteilt, wird zu der Verordnung der Preisprüfungsstelle

über die Aufstellung von Preisverzeichnissen eine neue Verordnung erlassen werden, in der ausdrücklich betont werden soll, daß sich die Zuständigkeit der Preisprüfungsstelle nicht auf Luxusgegenstände erstreckt. Daß die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 auch nur die übermäßige Preissteigerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs verbietet, geht aus ihrem Wortlaute ganz klar hervor. Für Luxuswaren kann demnach ein Preis gefordert werden, der einen größeren Gewinn für den Verkäufer enthält, als er bei Gegenständen des täglichen Bedarfs zulässig ist. Nur muß sich jeder Kollege, wenn er diese Freiheit der größeren Preisauszeichnung für sich in Anspruch nehmen will, eingehend überlegen, ob der in Frage stehende Gegenstand auch tatsächlich als Luxusgegenstand anzusehen ist. Kann für Gegenstände „in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen, das alsbaldige Befriedigung erheischt“, so sind diese Gegenstände nicht als Luxusartikel anzusprechen und der Verordnung gegen die Preistreiberei unterworfen. Mit Bestimmtheit gehören von den Waren, die im Uhrmachergewerbe im allgemeinen geführt werden, nur die aus Gold und Platin ganz oder zum großen Teil bestehende Gegenstände (mit Ausnahme der Trauringe), sowie besonders kostbare Großuhren, Edelsteine, Halb- und synthetische Edelsteine und Gegenstände in Verbindung mit solchen (mit Ausnahme von Steinen in Uhrwerken) zu den Luxusartikeln. Auch silberne Schmuckstücke dürften im allgemeinen zu den Luxusgegenständen zu rechnen sein. Für solche Waren kann der Uhrmacher also einen beliebigen Preis fordern, ohne befürchten zu müssen, von der Preisprüfungsstelle wegen zu hoher Gewinnberechnung zur Rechenschaft gezogen zu werden. Dem Uhrmacher ist so gleichzeitig ein Mittel an die Hand gegeben, sein Betriebskapital, das bei den fortgesetzten Preissteigerungen infolge des Unterschiedes zwischen dem niedrigeren Verkaufspreise alter und dem höheren Einkaufspreise neuer Waren des täglichen Bedarfs sonst in kurzer Zeit aufgezehrt werden würde, einigermaßen auf der Höhe zu halten.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes  
Wilh. Schultz